

Satzung der Chemnitzer Basketball Organisation e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Chemnitzer Basketball Organisation e.V., abgekürzt CBO.
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports vornehmlich der Sportart Basketball im Regierungsbezirk Chemnitz.
2. Der Verein widmet sich den gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem Basketballverband Sachsen e.V.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Regelung und Organisation des Spielbetriebes im Regierungsbezirk Chemnitz
 - Entwicklung des Freizeit-, Schul- und Breitensports
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Basketballsports
 - Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der CBO sind alle Mitgliedsvereine des Basketballverbandes Sachsen, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Chemnitz haben. Sonderregelungen können durch das Präsidium der CBO getroffen werden.
2. Zur Förderung des Sports können in Ausnahmefällen auch Vereine aus angrenzenden Kreisen als Mitglied aufgenommen werden, wenn der zuständige Landesverband der Mitgliedschaft zustimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Basketballverband Sachsen e.V.
2. Das CBO-Präsidium kann in folgenden Fällen ein Ausschlussverfahren einleiten:
 - bei grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten sowie bei Handlungen, die sich bewusst gegen die CBO richten
 - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen
 - bei wiederholter oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe der CBO
 - wenn ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr nicht nachkommt.
3. Der Präsidiumsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Der Ausschluss ist durch das Präsidium schriftlich zu begründen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Bezirkstag zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Präsidium einzulegen. Bei rechtzeitiger Berufung hat das Präsidium den Bezirkstag binnen zwei Monate zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, verlischt der Ausschluss.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit den Verein nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der CBO.

§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die dem BVS angehörenden Vereine haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages, sowie Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung der CBO geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Bezirkstag und das Präsidium.

§ 8 Das Präsidium

1. Der Präsidium besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Spielleiter Erwachsenenenspielbetrieb/Stellvertreter
 - dem Spielleiter Jugendspielbetrieb/ Jugendwart
 - dem Schatzmeister

- dem Schiedsrichterobmann

- bis 3 Beisitzer

2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung übertragen wurden.

3. Das Präsidium wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt; es bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes hat das Präsidium das Recht, bis zur nächsten Wahl eine Ersatzperson zu bestellen.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zur Beschlussfassung sind mindestens 3 Stimmen erforderlich.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

7. Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

§ 9 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter der CBO werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vergütung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

§ 11 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Vereins.

2. Der Bezirkstag findet einmal jährlich statt. Tagungsort ist Chemnitz.

3. Der Bezirkstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Präsidiums

- die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenprüfberichtes

- die Entlastung des Präsidiums

- Satzungsänderungen

- die Auflösung des Vereins

4. Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die jedem Mitglied zustehende Stimmenzahl wird wie folgt festgelegt:

- jedes Mitglied hat für die ersten 100 Mitglieder des Vereins eine Stimme

- für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme

- der Vorsitzende hat eine Stimme

- Gäste haben keine Stimme

5. Die Einberufung des Bezirkstages erfolgt mindestens 14 Tage vor Beginn in Form einer Veröffentlichung im Amtlichen Organ des BVS oder durch Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine.

6. Der Bezirkstag fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst der Bezirkstag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

8. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Er ist auch erforderlich, wenn 1/10 der Mitglieder oder 2/3 der Präsidiumsmitglieder die Einberufung verlangen.

9. Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu führen, dass die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen, sowie alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Buchführung, deren Belege und alle sonstigen, den Geldverkehr betreffenden Unterlagen werden jährlich von den Kassenprüfern des BVS e.V. geprüft.

2. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und liegt zur Einsicht beim Vorsitzenden.

§ 13 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen der CBO sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung der Aufgaben beschlossen werden.

2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

3. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein ordentlicher oder außerordentlicher Bezirkstag einzuberufen.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst der Bezirkstag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Basketballverband Sachsen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 15 Gültigkeit

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.Juli 2000 in Chemnitz errichtet.
2. Die Neufassung wurde am 06.Juli 2011 in Meerane beschlossen.

Chemnitz, den 06.Juli 2011